



Gesetz vom 11. Dezember 2016, Nr. 232
Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2017 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2017-2019
(Haushaltsgesetz 2017)

In der Spalte auf der rechten Seite ist der Relevanzgrad der Bestimmungen in Bezug auf das Landesgebiet anhand folgender Indikatoren dargestellt:	
H	Hoch (<i>Bestimmungen, die direkt anwendbar sind oder in die Rechtsordnung des Landes aufzunehmen sind</i>)
N	Niedrig (<i>Bestimmungen, die für die Landesverwaltung von geringem Interesse sind</i>)
NR	Nicht relevant
A	Bewertung in Ausarbeitung

Art. 1 Absatz	MASSNAHMEN FÜR DAS WACHSTUM	
2-7	Folgende Maßnahmen werden bis zum 31.12.2017 verlängert: - Steuerabzug von 65% auf Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen; - Steuerabzug von 50% auf Ausgaben für bauliche Sanierungsarbeiten; - Steuerabzug von 50% auf Ausgaben für erdbebensicheres Bauen; - Steuerabzug in Höhe von 50% auf Ausgaben für den Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen; - Steuergutschrift in Höhe von 65% für die Steuerperioden 2017 und 2018 für Sanierungsarbeiten von Hotelbetrieben, mit dem Ziel bauliche Sanierungsarbeiten, erdbebensichere - oder energetische Sanierungsmaßnahmen durchzuführen bzw. Möbel und Einrichtungsgegenstände anzukaufen. Für Maßnahmen welche gemeinschaftliche Teile einer Miteigentumsgemeinschaft betreffen, wird der Steuerabzug von 65% auf die damit zusammenhängenden Ausgaben bis zum 31.12.2021 verlängert.	H
8-13	Verlängerung der Maßnahmen bezüglich des Aufschlags von 40% auf die Abschreibungen, die vom Stabilitätsgesetz 2016 vorgesehen waren, und Einführung eines neuen Zuschlags in Höhe von 150% der Abschreibungen auf Hightech-Güter.	H
14	Die Gerichtsämter sind befugt, für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten wie Hausmeisterdienste, Telefondienste, ordentliche Reparatur - und Instandhaltungsarbeiten auf das Gemeindepersonal zurückzugreifen. Dies, obwohl die Kosten für die Inbetriebhaltung der Gerichtssitze von den Gemeinden auf den Staat übergegangen sind (so vorgesehen vom Stabilitätsgesetz 2015).	H
15-16	Die Frist innerhalb welcher die Unternehmen Investitionen in den Bereichen Forschung und Entwicklung tätigen müssen, um in den Genuss der Steuergutschrift zu kommen, wird bis zum 31.12.2020 verlängert. Ab 2017 wird die Vergünstigung von 25% auf 50% erhöht.	H
17-23	Die Besteuerung der Einkünfte der kleineren Unternehmen, welche der vereinfachten Buchführung unterliegen, wird geändert. Das derzeit geltende Prinzip der periodengerechten Rechnungsführung wird durch das Prinzip der kassenbasierten Rechnungsführung ersetzt. Es wird festgelegt, dass bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage der Normalwert der Güter, die für den eigenen Verbrauch oder den Verbrauch der Familie bestimmt sind berücksichtigt wird (auch im Hinblick auf die regionale Wertschöpfungssteuer - IRAP).	H
24-31	Es ist erlaubt, jene Personen, die im selben Staatsgebiet ansässig und zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln. Die neuen Bestimmungen über die "Mehrwertsteuergruppe" finden ab 1. Jänner 2018 Anwendung.	H
32-36	Verlängerung der Frist (von 2 auf 5 Jahre) für die verbindliche Rückübertragung von Immobilien, die den Unternehmen im Rahmen von Gerichtsverfahren übertragen wurden, mit begünstigter indirekter Besteuerung (Registergebühren, Hypothekensteuer und Katastergebühren in Höhe von 200 Euro).	H
37-39	Erhöhung der steuerlichen Absetzbarkeit (von 3.615,20 Euro auf 5.164,57 Euro) der Mietgebühren von Kraftfahrzeugen, die von Handelsvertretern benutzt werden. Die Möglichkeit der kumulativen Zahlung der Autosteuer wird auch auf Unternehmen ausgedehnt, die Eigentümer, Nutznießer oder Käufer unter Eigentumsvorbehalt von Autofлотten und LKW-Flotten sind.	H
40	Im Jahr 2017 wird die "Rai-Gebühr" für private Nutzung auf 90 Euro herabgesetzt.	H
42	Die Aufhebung der Wirksamkeit der Regionalgesetze und der Gemeindebeschlüsse für den Teil, in welchem die Erhöhung der für sie vorgesehenen Abgaben und Zuschläge geregelt ist, wird bis 2017 verlängert.	H
43	Verlängerung um ein Jahr – vom 31. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2017 – der Erhöhung von drei auf fünf zwölftel des maximalen Betrags der Vorschüsse des Schatzmeisters auf die die örtlichen Körperschaften zurückgreifen können (Artikel 2, Absatz 3 des Gesetzesdekret 4/2014).	H



44	Die "Einkommen zugunsten des Landbesitzers" bezüglich Grundstücken, die von Selbstbebauerinnen und Selbstbauern, sowie von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern, die in der Fürsorgekasse für die Angestellten in der Landwirtschaft eingeschrieben sind, erklärt wurden, sind für den Dreijahreszeitraum 2017-2019 von der Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen (IRPEF) befreit.	H
45	Der Prozentsatz des Mehrwertsteuerausgleiches auf lebende Rinder und Schweine wird für das Jahr 2017 bis zu einem Ausmaß von maximal 7,7% bzw. 8% erhöht.	H
47	In Bezug auf die Eigentumsübertragung - gleich welcher Art - von landwirtschaftlichen Grundstücken in Berggebieten wird die in Artikel 9, Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 601/1973 vorgesehene Steuererleichterung (festgelegte Registergebühr und Hypothekensteuer und Befreiung von den Katastergebühren) wieder eingeführt.	H
48	Neufestlegung der Akzise auf Bier (von 3,04 Euro auf 3,02 Euro pro Hektoliter und Stammwürzegehalt/Grad Plato)	H
49	Der Zuschlag in Höhe von 3,5% auf die Körperschaftsteuer (sog. IRES) für Finanzierungskosten und Kreditauflagen findet für Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds (SGR) keine Anwendung.	H
50	Ab 1. Jänner 2017 wird die jährliche Gewinnschwelle der Sportvereine und der Amateursportvereine, die erforderlich ist, um in den Genuss der Steuervergünstigungen (Festlegung der Mehrwertssteuer und der indirekten Steuern) zu kommen, von 250.000 auf 400.000 Euro erhöht.	H
52-57	Verlängerung bis zum 31.12.2018 der Frist für die Gewährung von Begünstigungen für den Ankauf von neuen Maschinen, Anlagen und Geräten von Seiten der kleinen und mittleren Unternehmen.	H
59-64	Die Personen, die in Italien, auch in Form eines Leasingvertrags, bewegliche Güter erwerben, die unmittelbar und ausschließlich für die unentgeltliche Verteilung von Lebensmitteln und anderen Produkten zum Zwecke der sozialen Solidarität und zur Verringerung der Verschwendung verwendet werden, kommen in den Genuss eines Beitrags von bis zu 15% des Kaufpreises, bis zu maximal 3.500 Euro jährlich.	H
65-70	Es werden Steueranreize für Personen vorgesehen, die Sozialkapital in innovative Start-up und innovative KMU investieren: Anhebung des abschreibbaren Betrags von 500.000 Euro auf 1 Million Euro; Anhebung der Mindestfrist für die Beibehaltung der Investition von 2 auf 3 Jahre; Anhebung von 30% der gesamten Investition, die für die Abzüge und Abschreibungen berücksichtigt wird.	H
71-75	Es werden Maßnahmen für die Finanzierung der Initiativen bezüglich der selbständigen Erwerbstätigkeit und der Start-up vorgesehen.	H
76-80	Es wird die Abtretung der während der ersten drei Geschäftsjahre entstandenen Verluste von neuen Unternehmen an von börsennotierten Gesellschaften ermöglicht, die an der abtretenden Gesellschaft eine Beteiligung von mindestens 20% halten.	H
81	Es wird das Institut der Steuertransaktion abgeändert, indem seine Nutzung auch auf Steuerschulden ausgedehnt wird, die die Mehrwertsteuer (IVA) und die Steuereinbehalte zum Gegenstand haben.	H
88-114	Es wird die Nichtbesteuerung bis zu 5% der Einkommen aus langfristigen Investitionen (5 Jahre), die von den Pensionskassen und der Pensionsfonds vorgenommen werden, vorgesehen.	H
115	Die Modalitäten für die Einrichtung und die Finanzierungsformen von Kompetenzzentren mit hoher Spezialisierung, die das Ziel verfolgen, Projekte der angewandten Forschung, des Technologietransfers und der Ausbildung über Spitzentechnologien zu fördern und zu realisieren, werden in einem eigenen Ministerialdekret definiert.	N
140-143	Es wird ein Fonds eingerichtet, der die Finanzierung von Investitionen in folgenden Bereichen zum Gegenstand hat: Infrastruktur und Transportwesen, Bodenschutz und hydrogeologische Störungen, Forschung, Vorbeugung von Erdbebenrisiken, Hochtechnologiebranchen, sowie Unterstützung für Exporte und für den öffentlichen Wohnbau, Beseitigung der architektonischen Barrieren und Investitionen für die Aufwertung der Städte und die Sicherheit der Peripherie.	N R
144-145	Es wird eine weitere Finanzierung für die Entwicklung der touristischen Radwege gewährt, die in Absatz 640 des Artikels 1 des Haushaltsgesetzes 2016 vorgesehen ist.	N R
148-159	Absatz 148 führt im Einheitstext zur Immigration (GvD Nr. 286/1998) eine spezifische Bestimmung ein, mit der die Einreise von potentiellen Investorinnen und Investoren nach Italien erleichtert werden soll. Absatz 149 ändert die geltenden Bestimmungen der Anreize für die Rückkehr von im Ausland ansässigen Forscherinnen und Forschern sowie Dozentinnen und Dozenten, indem die Maßnahme, die erlaubt, die Steuerberechnungsgrundlage zum Zwecke der IRPEF und der IRAP für einen bestimmten Zeitraum abzuschaffen, definitiv wird. Der Absatz 150 erweitert den Anwendungsbereich und die Maßnahmen der Begünstigungen, die hoch qualifizierten oder spezialisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Italien zurückkehren, gemäß dem GvD Nr. 147/2015 zustehen und der Absatz 151 legt fest, dass die so eingeführten Bestimmungen ab dem am 1. Jänner 2017 laufenden Steuerzeitraum angewandt werden. Die Absätze von 152 bis 154 und von 157 bis 159 führen eine pauschale Ersatzsteuer für ausländische Einkünfte ein. Der Absatz 156 sieht vor, dass für diejenigen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegen, mit Dekret eine bevorzugte Behandlung der Anträge für Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen festgelegt wird. Der Absatz 157 sieht verschiedene Formen der bevorzugten Behandlung von Anträgen für Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen vor.	H



ARBEIT UND PENSIONEN		
160-163	Enthalten einige Änderungen der spezifischen Steuerdisziplin für die Gehaltbezüge unterschiedlicher Höhe von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Privatsektor tätig sind, sowie Bestimmungen zu einigen Beträgen dieser Summen, die Gegenstand dieses begünstigten Steuersystems (cd. <i>welfare aziendale</i>) sind. Zudem wird vorgesehen, dass einige Sachverhalte von der Besteuerungsgrundlage der Einkommenssteuer IRPEF der abhängigen Arbeitnehmerin bzw. des abhängigen Arbeitnehmers ausgeschlossen werden.	H
165	Reduziert die von den in die getrennte NISF-Verwaltung eingetragenen Selbständigen geschuldete Beitragsquote auf 25%.	H
166-186	Vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2018, werden versuchsweise ein finanzieller Vorschuss für die Pensionsgarantie (sog. APE) eingeführt, sowie eine Entschädigung zugunsten von bestimmten Kategorien von Personen, die sich in einer sozialen Notlage befinden. Diese steht ihnen bis zur Anreifung der Pensionsvoraussetzungen zu (sog. <i>APE sociale</i>).	H
187	Der Betrag und die Modalitäten für den Erhalt des vierzehnten Monatsgehalts, der sog. " <i>quattordicesima</i> ", d.h. des zusätzlichen Betrags, der mit dem Ziel eingeführt wurde, die niedrigsten Pensionen zu erhöhen, werden 2017 neu festgelegt.	H
188-193	Vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2018, wird die Möglichkeit der Vorauszahlung der Leistungen der Zusatzvorsorge (sog. <i>Rendita integrativa temporanea anticipata – RITA</i>), zugunsten von Personen, die nicht mehr arbeiten und in Besitz der Voraussetzungen für den sog. APE sind, versuchsweise eingeführt.	H
194	Schließt ab 1. Jänner 2018 generell die prozentuelle Reduzierung (cd. <i>penalizzazione</i>) für die vorgezogenen Pensionen aus.	H
195-198	Ändern die Voraussetzungen für den Zugang zur sog. Zusammenlegung der Versicherungszeiten (zwecks Pensionierung). Zudem betreffen sie die Fristen für die Zahlung der Abfertigungen der öffentlich Angestellten, die auch von diesem Institut der Zusammenlegung Gebrauch machen. Für die Personen, die bereits einen Antrag auf Zusammenlegung oder Zusammenrechnung gestellt haben, sind Übergangsbestimmungen vorgesehen.	H
199-205	Führen zugunsten von einigen Kategorien von Personen eine Reduzierung der Beitragsjahre (für die Pension) vor, unabhängig vom anagrafischen Alter.	H
206-209	Enthält einige Maßnahmen, die darauf abzielen, den Zugang zur vorzeitigen Pensionierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die physisch und psychisch belastende Berufe ausüben, zusätzlich zu erleichtern.	H
210-211	Es wird eine einheitliche Regelung für die Abzüge der netto-Einkommenssteuer IRPEF in Bezug auf die Pensionseinkommen (sog. <i>no tax area</i> für Pensionistinnen und Pensionisten) eingeführt, indem die Maßnahme der Abzüge auch auf Personen ausgedehnt wird, die weniger als 75 Jahre alt sind.	H
212-232	Die Absätze enthalten die achte Schutzmaßnahme in Bezug auf die neuen Voraussetzungen, die von der Pensionsreform 2011 (sog. <i>Fornero-Reform</i>) eingeführt wurden.	H
233	Reduziert, die Obergrenze der Ausgaben, die für die spezifische Übergangsregelung vorgesehen ist, welche einen Sachverhalt der Umwandlung von Vollzeit in Teilzeit eines - privaten oder öffentlichen - Arbeitsverhältnisses betrifft.	H
234-251	Die Absätze enthalten einige Bestimmungen im Bereich der Fonds der bilateralen Solidarität.	H
HUMANKAPITAL		
252-267	Verschiedene Bestimmungen bezüglich staatlicher Universitäten.	N R
268-272	Der „ <i>Staatliche Zusatzfonds für die Gewährung von Studienbeihilfen</i> “ wird ab dem Jahr 2017 um 50 Millionen Euro aufgestockt, mit dem Ziel den Jugendlichen den Zugang zum Universitätsstudium zu erleichtern. Um in den Genuss dieser Beihilfen zu kommen, wird in jeder Region innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine einzige Einrichtung mit der Auszahlung beauftragt.	N R
273-289	Nimmt Änderungen am Gesetzesdekret vom 13. Mai 2011, Nr. 70, umgewandelt in Gesetz vom 12. Juli 2011, Nr. 106 " <i>Semestre Europeo – Prime disposizioni urgenti per l'economia</i> " vor. Die „ <i>Fondazione per il merito</i> “, jetzt als " <i>Fondazione Articolo 34</i> " bezeichnet, stellt innerhalb 30. April eines jeden Jahres mindestens 400 Studienbeihilfen im Wert von jeweils 15.000 Euro für verdienstvolle und wirtschaftlich bedürftige Studierende zur Verfügung. Die Nutznießer und Nutznießerinnen sind von der Abgabe für das Recht auf Universitätsstudium sowie von den Steuern und Gebühren, die von den Universitätsordnungen vorgesehen sind, befreit. Die Stempelsteuer bleibt davon unberührt. Für diese Studienbeihilfen finden, mit Hinblick auf die Steueraspekte, die Bestimmungen laut Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 1984, Nr. 476 „ <i>Norma in materia di borse di studio e dottorato di ricerca nelle Università</i> “ Anwendung.	N R
290-293	Die Universitäten und die staatlichen Hochschulinrichtungen für darstellende Kunst, Musik und Tanz organisieren eigene Orientierungsveranstaltungen. Die Universitäten organisieren außerdem Mentoring-Programme für Studierende der ersten zwei Studienjahre eines Bachelorstudiengangs bzw. eines Masterstudiengangs.	N
294	Nimmt Änderungen am Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917 " <i>Approvazione del Testo Unico delle imposte sui redditi (Testo post riforma 2004)</i> " vor. Zu den absetzbaren Aufwendungen laut Artikel 15 des genannten Dekrets zählen nun auch die Zuwendungen zu Gunsten von Technischen Hochschulen.	H



308-313	Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aus dem Privatsektor wird die Befreiung für maximal 36 Monate von der Einzahlung der Vorsorgebeiträge für Neuanstellungen mit unbefristetem Vertrag vorgesehen. Davon ausgenommen sind Prämien und Beiträge für die Arbeitsunfallversicherung INAIL. Die Neuanstellungen müssen innerhalb von sechs Monaten ab Studienabschluss erfolgen und betreffen Studierende, die bei der selben Arbeitgeberin oder dem selben Arbeitgeber ein Praktikum geleistet haben. Die Dauer des Praktikums beläuft sich auf mindesten 30% der dafür vorgesehenen Stunden.	H
MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER LANDWIRTSCHAFT		
344-347	Um das Unternehmertum in der Landwirtschaft zu stärken, ist für Selbstbäuerinnen und Selbstbäuer sowie für berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer unter 40 Jahren die Befreiung von der Beitragspflicht mit Hinblick auf die allgemeine verpflichtende Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung vorgesehen. Diese 100-prozentige Befreiung wird für die Dauer von 36 Monaten gewährt.	H
MASSNAHMEN FÜR DIE FAMILIE		
348-352	Beim Präsidium des Ministerrates wird der „Geburtsbeihilfefonds“ (<i>Fondo di sostegno natalità</i>) errichtet mit dem Ziel, den Familien mit einem oder mehreren natürlichen oder adoptierten Kindern den Zugang zu einem Kredit zu erleichtern. Dafür werden den Kreditanstalten und Finanzintermediären Direktgarantien, auch in Form einer Bankbürgschaft, gewährt.	V
353-354	Ab dem 1. Jänner 2017 wird eine Prämie für die Geburt oder die Adoption eines Kindes zuerkannt. Die Prämie beläuft sich auf 800 Euro und wird vom NISF in einer einmaligen Überweisung ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der zukünftigen Mutter im siebten Schwangerschaftsmonat oder bei erfolgter Adoption. Diese Prämie zählt nicht zum Gesamteinkommen laut Artikel 8 des „ <i>Testo Unico sulle imposte dei redditi</i> “. Die Dauer der obligatorischen Elternzeit wird für den erwerbstätigen Vater auf zwei Tage für das Jahr 2017 und auf vier Tage für das Jahr 2018 erhöht; diese Tage können auch nicht kontinuierlich in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2018 kann der erwerbstätige Vater für einen weiteren Tag von der Arbeit freigestellt werden und zwar an Stelle der Mutter während der ihr zustehenden obligatorische Freistellung.	V
355-357	Für Kinder, die nach dem 1. Jänner 2016 geboren wurden, entrichtet das NISF dem antragstellenden Elternteil einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro sowohl für die Bezahlung der Gebühren, die bei dem Besuch von öffentlichen und privaten Kinderhorten anfallen, als auch für die Unterstützung bei der Pflege zu Hause von Kindern unter drei Jahren, die an einer schweren chronischen Erkrankung leiden.	V
358-360	Initiativen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie Initiativen zur Unterstützung und Hilfe für Frauen in Gewaltsituationen und ihren Kindern werden wieder finanziert.	V
MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DES NATIONALEN GESUNDHEITSDIENSTES		
382-394	Die Absätze 382-384 legen die nationale Infrastruktur fest, die erforderlich ist, um die Interoperabilität der elektronischen Patientenakten sicherzustellen. Die Absätze 385-389 führen für das Jahr 2017 experimentelle Maßnahmen ein, um den regionalen Gesundheitsdienst für die Regionen, die ein entsprechendes Programm vorlegen, durch eine Erhöhung der Finanzierung des nationalen Gesundheitsdienstes zu verbessern. Absatz 390 ändert den Begriff des Defizits (mittels einer Reduzierung der Parameter) zwecks Ermittlung der Fälle, in denen die Verpflichtung der Annahme und der Umsetzung eines Finanzierungsplans vorgesehen ist. In Absatz 391 ist eine Schutzklausel für die autonomen Provinzen von Trient und Bozen vorgesehen. Die Absätze 392-394 sehen eine Verringerung der Höhe der Finanzierung für die staatliche Standard-Gesundheitsversorgung, an der sich der Staat beteiligt, vor. Für die Region Trentino-Südtirol und für die autonomen Provinzen von Trient und Bozen wird auf das Abkommen vom 15. Oktober 2014 (sog. Sicherungspakt) verwiesen.	H
397-412	Es werden zwei Fonds eingerichtet, die jeweils innovative Arzneimittel und onkologische innovative Arzneimittel betreffen. Es wird festgelegt, dass mit Beschluss der AIFA (italienische Arzneimittelagentur) die Kriterien für die Klassifizierung der innovativen und bedingt innovativen Arzneimittel sowie für onkologische innovative Arzneimittel festgelegt werden. Zudem werden neue Vorschriften zur Ersetzbarkeit der biologischen Arzneimittel mit ihren biosimilaren Arzneimitteln und für den Ankauf von biologischen Arzneimitteln, deren Patent verfallen ist, eingeführt. Es wird auch eine spezifische Zielsetzung für den Ankauf der Impfstoffe vorgesehen, die im neuen nationalen Impfplan enthalten sind.	H
MASSNAHMEN ZUR RATIONALISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSGABEN		
413-423	Bestimmungen im Bereich der Effizienzsteigerung der Ausgaben für die Beschaffung. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) führt eine Ermittlung bezüglich neuer Instrumente für die zentralisierte Beschaffung durch. Für die Entwicklung von <i>best practices</i> wird im Rahmen der technischen Sitzung der Sammelbeschaffungsstellen ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Die öffentlichen Verwaltungen, die verpflichtet sind, Ankäufe von der Consip oder von Sammelbeschaffungsstellen durchzuführen, können, falls keine Verträge von diesen Subjekten verfügbar sind und in Fällen begründeter Dringlichkeit, autonome Beschaffungsverfahren abwickeln. Es werden auch Leitlinien für die Effizienzsteigerung der Verwaltung der Magazine und der Verteilungslogistik, der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie für die Verwaltungsverfahren für Humanressourcen ausgearbeitet.	H
424-432	Verschiedene Bestimmungen im Bereich der Einschränkung der Ausgaben der staatlichen Verwaltung.	N R



433-462	Verschiedene Bestimmungen zugunsten der Gebietskörperschaften und der lokalen Körperschaften.	N R
463-508	Ab 2017 werden in Bezug auf die Verpflichtung, einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts sicherzustellen und in Umsetzung des Artikels 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, die Bestimmungen zu den öffentlichen Finanzen für das Jahr 2016 durch neue Bestimmungen ersetzt. Der Absatz 483 und die Absätze von 502 bis 505 enthalten eine spezifische Regelung für die autonomen Provinzen von Trient und Bozen im Bereich der Nutzung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und der Nutzung des Verwaltungsüberschusses, um die öffentlichen Investitionen zu fördern. Es werden auch weitere Modalitäten vorgesehen, um den Beitrag der Provinzen an der Sanierung der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, wie bereits in Artikel 79 des Autonomiestatuts vorgesehen. Die Absätze 502-505 wurden gemäß und für die Auswirkungen des Artikels 104 des Autonomiestatuts anerkannt.	H
529	Ändert das Verfahren für die Beiträge für die niedrigeren Steuereinnahmen der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP, die an die Regionen und autonomen Provinzen ausbezahlt werden. Es handelt sich um eine verfahrensrechtliche Bestimmung, die keine finanziellen Auswirkungen hat.	H
BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER EINNAHMEN		
535-546	Verstärkung der Nachverfolgbarkeit von Produkten, auf die die Akzise Anwendung findet, mit dem Ziel, Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Es wird außerdem, auf Anfrage, die Steuernummer des Kunden auf Kassabons und Rechnungen angegeben, mit dem Ziel für das Jahr 2018 eine nationale Lotterie auf diese Dokumente einzurichten. Es werden außerdem Anreize für die verstärkte Nutzung von elektronischen Zahlungsmitteln statt Bargeld vorgesehen.	H
547-553	Es wird eine Steuer auf Unternehmenseinkünfte IRI (Imposta sul reddito d'impresa) eingeführt, die auf die vom Unternehmen einbehaltenen Gewinne berechnet wird (Einzelunternehmen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, mit regulärer Buchführung). Die Option für die Anwendung der IRI hat eine Dauer von fünf Steuerjahren und ist erneuerbar. Die Steuer ersetzt den progressiven IRPEF-Steuersatz mit dem Einheitssteuersatz, der dem Steuersatz der IRES von 24% für das Jahr 2017 entspricht. Es wird außerdem eine Reduzierung der nominalen Ansparrate (von 4,75% auf 2,3%) der Regelung für den wirtschaftlichen Wachstum (ACE – aiuto alla crescita economica) vorgesehen.	H
554-564	Verlängerung der Fristen für die Neubewertung von nicht öffentlich gehandelten Beteiligungen in reglementierten Märkten und der Bau- und landwirtschaftlichen Gründe, mittels Zahlung einer Ersatzsteuer von 8% auf den neubewerteten Kaufpreis.	H
565-566	Für den 30. September 2017 wird die Wiedereröffnung der Fristen für die Zuweisung und die Abtretung von einigen Gütern an die Gesellschafter und für die Ausweisung von unbeweglichen Gütern vom Unternehmensvermögen von Seiten des Einzelunternehmers vorgesehen. Für die Abtretungen wird eine Ersatzsteuer der Einkommenssteuer und der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) angewandt, zudem ist eine Reduzierung der Steuersätze von 50% der Registersteuer vorgesehen.	H
567	Wiedereinführung der Vorschrift, die vorsieht, dass die Ausstellung einer Mehrwertsteuergutschrift und die Ausübung des damit zusammenhängenden Rechts des Steuerabzugs, im Fall von nicht erfolgten Zahlungen, die mit Konkursverfahren zusammenhängen, nur dann erfolgen können, wenn diese Verfahren ertraglos abgeschlossen wurden.	H
WEITERE BESTIMMUNGEN IM STEUERLICHEN BEREICH		
378	Schafft ab 1. Jänner 2017 den Gemeindezuschlag auf die Gebühr für Flugpassagiere ab.	H
578-581	Diese Bestimmung sieht für das Jahr 2017 die Gewährung einer Steuergutschrift in Höhe von 100% der Beträge vor, die Bankenstiftungen den Dienstleistungszentren für das Ehrenamt freiwillig überweisen.	N
583	Diese Bestimmung beinhaltet eine dreijährige Ausgabenermächtigung zu Gunsten von lyrisch-symphonischen Stiftungen.	N
592	Diese Bestimmung ermächtigt Ausgaben in Höhe von 1.300.000 Euro für das Jahr 2017, um die italienische Sprache und Kultur im Ausland durch die Presse zu fördern.	N
594	Fürsorgeanstalten können einen Teil ihrer finanziellen Mittel für den Ankauf von Immobilien verwenden, die sich auch im Eigentum von öffentlichen Verwaltungen befinden können sowie als Büros verwendet werden oder verwendet werden können und öffentlichen Verwaltungen vermietet werden. Die Ausgaben zur notwendigen Anpassung der Immobilien gehen zu Lasten der Fürsorgeanstalten. Die jeweiligen Projekte werden hingegen von der Agentur für Domänenverwaltung ausgearbeitet.	N
599	Beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen wird ein Fonds zur Erhöhung des Familiengelds eingerichtet. Anrecht auf diese Erhöhung haben italienische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union arbeiten und eine Familie mit mindestens vier Kindern haben.	N
600	Der Fonds zur Gewährung einer Ersatzbeihilfe für große Kriegs- und Dienstinvaliden, die keine Begleitperson aus dem Militär oder aus dem Zivildienst zur Seite gestellt bekommen können, wird erhöht.	N
602-603	Mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates werden jene dringenden Maßnahmen festgelegt, die einen hohen sozialen Nutzen für den Bereich der Sanitätsbauten auch in Bezug auf die Synergien zwischen den regionalen Gesundheitsdiensten und der gesamtstaatlichen Anstalt für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (INAIL) haben und die von letzterer Anstalt in den dreijährigen Plänen ihrer Immobilieninvestments berücksichtigt werden können.	N R



606	Bereitstellung von Geldmitteln, um die Beteiligung Italiens an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Europäischen Union zu gewährleisten und die Forschung im Bereich Meteorologie und Klimatologie zu stärken sowie die Infrastrukturen zu verwirklichen, die notwendig sind, um das entsprechende Ortungsprojekt zu unterstützen.	N
613-615	Erstellung eines strategischen Plans zur nachhaltigen Mobilität, in welchem die Geldmittel des Fonds für den Ankauf, die Umrüstung in elektrische Fahrzeuge oder die Miete für Verkehrsmittel des örtlichen und regionalen öffentlichen Verkehrs erhöht werden und die Zielsetzungen des Fonds insgesamt erweitert werden. Die Geldmittel des Fonds können auch zur Finanzierung der entsprechenden unterstützenden technischen Infrastrukturen verwendet werden. Es werden zudem Geldmittel vorgesehen, die der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die Güter und Dienstleistungen in der Produktionskette von öffentlichen Verkehrsmitteln auf Rädern erzeugen, und von intelligenten Transportsystemen dienen sollen.	N R
616	Der Beitrag für gleichgestellte Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aufnehmen, wird erhöht.	N R
617	Erhöhung des Höchstbetrags der steuerlichen Absetzbarkeit vom Einkommen der natürlichen Personen in Höhe von 19% bei Ausgaben für den Besuch eines gleichgestellten privaten Kindergartens oder einer gleichgestellten privaten Unterstufe bzw. Oberschule, auch staatlicher Natur. Der Höchstbetrag beträgt pro Kind oder Schülerin bzw. Schüler 564 Euro für das Jahr 2016, 717 Euro für das Jahr 2017, 786 Euro für das Jahr 2018 und 800 Euro ab dem Jahr 2019.	H
618	Aufschub des Verbots der Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schuldirektorinnen und Schuldirektoren an bestimmte Körperschaften auf das Schuljahr 2019/2020.	N R R
619	Einführung eines speziellen Beitrags für gleichgestellte Kindergärten.	N R R
620	Die Spenden zugunsten der gleichgestellten Schulen, die Anrecht auf den sog. <i>school bonus</i> haben, werden direkt den Schulen überwiesen und nicht dem staatlichen Haushalt.	N R
621	Beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit wird ein Fonds für außerordentliche Maßnahmen zur Unterstützung des Dialogs mit jenen afrikanischen Staaten, die auf den Migrationsrouten von vorrangiger Bedeutung sind, eingerichtet.	N R
626	Die <i>Kultur Card</i> (sog. <i>Card cultura</i>) für Jugendliche, die vom Stabilitätsgesetz 2016 eingeführt wurde, steht auch jenen Jugendlichen zu, die im Laufe des Jahres 2017 volljährig werden. Zudem werden die Verwendungsmöglichkeiten der Card erweitert. Außerdem wird die ebenfalls vom Stabilitätsgesetz 2016 eingeführte Steuergutschrift für den Ankauf von Musikinstrumenten durch Studentinnen und Studenten der Musikkonservatorien und gleichgestellten Musikinstitute für das Jahr 2017 verlängert.	H
627	Einrichtung des staatlichen Fonds zur Neuinszenierung historischer Ereignisse, zu dem Regionen, Gemeinden, kulturelle Institutionen und Vereine Zugang haben. Die Vereine müssen anerkannt, d.h. in eigene von den Gemeinden geführte Register eingetragen sein, oder ihre Tätigkeit seit mindestens 10 Jahren ausüben.	N R
628	Der jährliche Höchstbetrag der Kassavorauszahlungen zu Lasten des Rotationsfonds zur Umsetzung der Politik der europäischen Union wird von 500 Millionen auf 1 Milliarde erhöht, und zwar für Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds.	N
630	Die Ressourcen der operationellen Programme, die von den europäischen Struktur- und Investitionsfonds für den Zeitraum 2014-2020 kofinanziert werden, können bis zum Höchstbetrag von 280 Millionen Euro für Tätigkeiten zur Ingewahrsamnahme, Aufnahme, Eingliederung und Integration der Migrantinnen und Migranten zweckbestimmt werden.	H
631-632	Die Mehrwertsteuererhöhungen, die mit dem Stabilitätsgesetz 2015 eingeführt wurden, werden auf das Jahr 2018 verschoben und die vom Stabilitätsgesetz 2014 eingeführten Erhöhungen der Akzisen (Schutzklauseln) werden gestrichen.	H
633	Wiedereröffnung der Fristen für die freiwillige Zusammenarbeit im Steuerbereich.	H
638	Schutzklausel: Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden in den Regionen mit Sonderstatut und in den autonomen Provinzen Trient und Bozen in Einklang mit ihren Sonderstatuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, auch mit Bezug auf das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3, Anwendung.	H
Art. 19	Das gegenständliche Gesetz tritt, falls nicht anders vorgesehen, am 1. Jänner 2017 in Kraft.	H